



***VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG UND
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG***

Stand 10/07

KRAFTFAHRT

VERBRAUCHERINFORMATION ZUR KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

1

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

2 - 11

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 2 a Geltungsbereich
- § 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)
- § 2 c Folgen einer Pflichtverletzung
- § 2 d Ausschlüsse
- § 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- § 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf
- § 4 b Kündigung im Schadenfall
- § 4 c - entfällt -
- § 4 d Form und Zugang der Kündigung
- § 5 Außerbetriebsetzung
- § 5 a Saisonkennzeichen
- § 6 Veräußerung
- § 6 a Wagniswegfall
- § 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)
- § 7 a Folgen einer Pflichtverletzung
- § 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand
- § 9 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 9 a Beitragsanpassung
- § 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht
- § 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- § 9 d Bedingungsanpassung

B KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- § 10 Umfang der Versicherung
- § 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern/Aufliegern
- § 10 b Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
- § 11 Ausschlüsse

C FAHRZEUGVERSICHERUNG

- § 12 Umfang der Versicherung
- § 13 Ersatzleistungen
- § 13 a Reparatur in Partnerwerkstatt
- § 13 b GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen
- § 14 Sachverständigenverfahren
- § 15 Zahlung der Entschädigung

D KRAFTFAHRTUNFALLVERSICHERUNG

- § 16 Versicherungsarten und Leistungen
- § 17 Versicherte Personen
- § 18 Umfang der Versicherung
- § 19 Ausschlüsse
- § 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen
- § 21 Einschränkung der Leistungen
- § 22 Fälligkeit der Leistungen
- § 23 - entfällt -

E AUTOSCHUTZBRIEF

- § 24 Versicherte Gefahr
- § 25 Leistungsumfang
- § 26 Verpflichtung Dritter
- § 27 Ausschlüsse

LISTE DER MITVERSICHERTEN FAHRZEUG- UND ZUBEHÖRTEILE

11

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN GRUNTARIF BEI PKW

12

TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

13 - 24

- 1 a Geltungsbereich
- 1 b Versicherungsjahr
- 2 a Fälligkeit des Beitrages und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages
- 2 b Fälligkeit des Beitrages und verspätete Zahlung des Folgebeitrages
- 2 c Zahlungsweise
- 2 d Versicherungssteuer
- 2 e Gebühren
- 3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages
- 4 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Merkmalen zur Beitragsberechnung
- 5 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Merkmalen zur Beitragsberechnung
- 6 Anwendung und Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- 7 Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen
- 7 a Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeuges
- 8 a Regionalklassen für Pkw
- 8 b Regionalklassen für Lieferwagen
- 8 c Regionalklassen für landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 8 d Regionalklassen für Krafträder
- 9 a Tarifgruppe A
- 9 b Tarifgruppe B
- 9 c Tarifgruppen R und N
- 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen
- 11 Änderung der Zuordnung einer Region
- 12 Typklassen
- 13 a Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung
- 13 b Selbstbeteiligung in der Fahrzeugversicherung
- 13 c Berücksichtigung gefahrerheblicher Umstände
- 13 d Anzeigepflicht bei Änderung gefahrerheblicher Umstände
- 13 e Neuberechnung des Beitrages bei Änderung gefahrerheblicher Umstände
- 13 f Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
- 14 Ruheversicherung
- 15 Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF/S)
- 16 Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung
- 17 Schadenklassen (S und M)
- 18 Klasse 0
- 19 Beitragssätze
- 20 Rückstufung im Schadenfall
- 20 a Rabattschutz
- 21 - entfällt -
- 22 Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen
- 23 Unterbrechung des Versicherungsschutzes
- 24 Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes
- 25 Fahrzeugwechsel
- 26 Wechsel des Versicherers
- 27 Versichererwechselbescheinigung
- 28 Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter
- 29 Beitragsnachlass für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

VERBRAUCHERINFORMATION ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

SOWIE HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

25

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2007)

26 - 32

WAS IST RECHTSSCHUTZ?

26 - 28

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- § 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

NACH WELCHEN REGELN RICHTET SICH DAS VERTRAGSVERHÄLTNISS ZWISCHEN RECHTSSCHUTZVERSICHERER UND VERSICHERER?

28 - 29

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Welche Erklärungen sind gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?

WAS IST IM RECHTSSCHUTZFALL ZU BEACHTEN?

29 - 30

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?
- § 18 In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist (Stichentscheid)?
- § 19 - entfällt -
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

IN WELCHEN FORMEN WIRD DER RECHTSSCHUTZ ANGEBOTEN?

30 - 32

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 21a Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz/Verkehrsteilnehmer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

KLAUSELN

33

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

34

VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Übergabe des Versicherungsscheines zustande.
2. Ihr Vertragspartner ist der
Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
bzw. die
Badische Allgemeine Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
3. Es gelten die im Antrag genannten Versicherungsbedingungen, die Ihnen hiermit vorliegen.
4. Auf das Versicherungsverhältnis findet **deutsches Recht** Anwendung.
5. Angaben über:
 - **Art, Umfang, Fälligkeit** unserer Leistungen,
 - die **Laufzeit** des Versicherungsverhältnisses sowie **Beitragshöhe**entnehmen Sie entweder den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsschein.

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband und die Badische Allgemeine Versicherung AG sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel. (0 18 04) 22 44 24, Fax (0 18 04) 22 44 25,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Schlichtungsverfahren ist nur möglich, wenn nicht in gleicher Sache eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – oder bei Gericht anhängig ist.

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband bzw. der Badischen Allgemeinen Versicherung AG in 76116 Karlsruhe in Textform ohne Begründung widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AKB und TB) vollständig zugegangen sind.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

- bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag in Sinn des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung auch der in § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

RECHTSFOLGEN DES WIDERRUFS

Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam.

Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs anfallenden Teil des Beitrages zu erstatten, wenn der Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs anfallenden Teil des Beitrages haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung des nicht verbrauchten Teils des Beitrages durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs, erfolgen.

Ist die Belehrung sowie die Folgen des Widerrufs und über den zu zahlenden Beitrag nicht erfolgt, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Der **Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband** und die **Badische Allgemeine Versicherung AG** sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin - Tel.: (0 18 04) 22 44 24, Fax (0 18 04) 22 44 25 - E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband // Verwaltungsratsvorsitzender Heinz Fenrich // **Vorstand** Heinz Ohnmacht (Vors.) / Edgar Bohn (stellv. Vors.) / Raimund Herrmann
Sitz Karlsruhe / Amtsgericht Mannheim / HRA: 104483

Badische Allgemeine Versicherung AG // Aufsichtsratsvorsitzender Heinz Fenrich / **Vorstand** Heinz Ohnmacht (Vors.) / Gerhard Müller (stellv. Vors.)
Sitz Karlsruhe / Amtsgericht Mannheim / HRB: 105293

Postanschrift 76116 Karlsruhe // **Hausanschrift** Durlacher Allee 56 / 76131 Karlsruhe // **Telefon** 0721 660-0 // **Telefax** 0721 6 60-1688 // **E-Mail** ksc@bgv.de // **www.bgv.de**
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) / Graurheindorfer Str. 108 / 53117 Bonn

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB) STAND 1. OKTOBER 2007

Badisch gut versichert.



DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG KANN FOLGENDE VERSICHERUNGSARTEN UMFASSEN:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11);
- II. die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15);
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 23);
- IV. den Autoschutzbrief (E §§ 24 bis 27).

Diese werden jeweils als rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Neben den allgemeinen Bestimmungen in Teil A (§§ 1 - 9) gilt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Teil B (§§ 10 - 11), für die Fahrzeugversicherung der Teil C (§§ 12 - 15), für die Kraftfahrtunfallversicherung der Teil D (§§ 16 - 23) und für den Autoschutzbrief der Teil E (§§ 24 - 27).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).
- (3) Händigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsnummer, soweit dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und - soweit nicht abbedungen - beim Autoschutzbrief für die in § 24 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.
- (3a) Die vorläufige Deckung erstreckt sich auch auf Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung. Voraussetzung ist stets, dass die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat (z. B. das Kennzeichen ist für eine Wiederzulassung bei der Zulassungsbehörde reserviert). Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.
- (4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.
- (5) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

§ 2 a GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.
- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeugversicherung, Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2 b PFLICHTEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES (OBLIEGENHEITEN)

- (1) Obliegenheiten vor Abschluss des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblichen Umstände anzuzeigen und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn nach Unterzeichnung des Antrages

und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, oder sich die bei der Antragstellung angegebenen Umstände ändern, so ist dies ebenfalls anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten. Beide Parteien haben in diesem Fall bereits empfangene Leistungen einander zu erstatten.

- (2) Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor:
 - a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
 - c) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
 - e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

§ 2 c FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 b besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
 - c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5 000 Euro beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
 - b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden. Unbeachtet dessen, kann ein Mitverschuldenseinwand erhoben werden.
 - c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 d AUSSCHLÜSSE

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

- a) in der Fahrzeugversicherung, Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie¹.

§ 3 RECHTSVERHÄLTNISSE AM VERTRAG BETEILIGTER PERSONEN

- (1) Die in §§ 2 b, 2 c, §§ 5, 5 a, 7, 7 a, 8, 9, 10 Abs. 4 und 9, § 13 I. Abs. 5 und IV., § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 22 und 24 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

¹ Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz

- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.
- (4) In der Fahrzeugversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief können die Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG ZUM ABLAUF

- (1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- (4) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.
- (6) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 15 v. H. des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40 v. H. des Jahresbeitrages.

§ 4 b KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.
- (2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.
- (3) Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- (4) § 4 a (3),(5) und (6) gelten entsprechend, Abs. 3 jedoch nur mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Autoschutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

§ 4 c KÜNDIGUNG BEI ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

- entfällt -

§ 4 d FORM UND ZUGANG DER KÜNDIGUNG

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5 AUSSERBETRIEBSETZUNG

- (1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß § 6 a wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Vertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Ruheversicherung fortgesetzt, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer mitteilt, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, und die Außerbetriebsetzung mindestens 14 Tage beträgt. Anstelle der Ruheversicherung kann der Versicherungsnehmer die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes verlangen.
- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden (Ruheversicherung). Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.
- (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim Autoschutzbrief wird kein Versicherungsschutz gewährt.

- (4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet, lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr zugelassen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zwar innerhalb der Frist unter Verwendung der Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zugelassen wird, der Versicherer sich innerhalb der Frist dem Versicherungsnehmer oder dem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen seines Vertrages beruft. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wirksamkeit der Kündigung der Tag der Außerbetriebsetzung tritt.
- (6) Die Bestimmungen von Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie der Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen führen müssen oder auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a SAISONKENNZEICHEN

- (1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des Zeitraumes gewährt, der in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentiert ist (Saison).
- (2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. (1) I und Abs. 2 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten i. S. von § 1 Abs. 3 a. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.
- (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, und beim Autoschutzbrief wird außerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes (Saison) kein Versicherungsschutz gewährt.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1-3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

§ 6 VERÄUSSERUNG

- (1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Der Veräußerer hat die Veräußerung dem Versicherer unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 3 bis 6 und § 4 d finden Anwendung.
- (3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.
- (4) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und ist hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt TB-Nr. 2 b. § 1 (4) Satz 2 und TB-Nr. 2 a finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 6 a WAGNISWEGFALL

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 PFLICHTEN BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES (OBLIEGENHEITEN)

- I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für den Autoschutzbrief und die anderen für dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsarten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Ziffer V selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

- II. (1) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruches verpflichtet.
- (2) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- (3) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
- (4) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 (1) l. d) den Betrag von 500 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- (2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- (3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- (4) Die Ärzte, die den Versicherten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm, Telefax oder E-Mail erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- V. (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 7 a. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR erfordern.
- (2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (Nr. 25 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung [TB]) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- VI. Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.
- VII. Bei nicht angezeigten Gefahrenerhöhungen durch Änderung der in den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung TB-Nrn. 4 bis 6 genannten Gefahrenmerkmale gilt im Versicherungsfall zusätzlich:
- Unbeschadet der Regelungen in TB-Nrn. 13 d - f erhöht sich in der Fahrzeugversicherung die Selbstbeteiligung um 500 EUR je Versicherungsfall.

§ 7 a FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2 500 Euro beschränkt.
- b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5 000 Euro.
- (3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- (4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 8 MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, GERICHTSSTAND

- (1) Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,24 EUR je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.
- (3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.
- (4) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat, geltend machen.
- (5) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 9 ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV. (5).

§ 9 a BEITRAGSANPASSUNG

- (1) Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugversicherung und beim Autoschutzbrief berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.
- (2) Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.
- (3) Ergibt die neue Kalkulation nach Abs. 2 höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

- (4) Sind die nach Abs. 3 ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- (5) Der Versicherer kann die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.
- (6) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrages, so wird sie nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilt. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung des Versicherungsnehmers über das Kündigungsrecht nach § 9 b enthalten.
- (7) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB-Nr. 11) und den Typklassen (TB-Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von TB-Nr. 6 Abs. 2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen (TB-Nr. 10), der Änderung gefahrerheblicher Umstände (TB-Nr. 13 c Abs. 1) oder aufgrund des Schadenverlaufes des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

§ 9 b AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

- (1) Bewirkt eine Änderung des Tarifes (§ 9 a), der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse oder einer Typklasse (Nr. 11 oder Nr. 12 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung) eine Erhöhung des Beitrages (§ 9 a Abs. 1 u. Abs. 3), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf alle übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken. In der Fahrzeugversicherung kann der Versicherungsnehmer anstelle einer Kündigung verlangen, dass sie in eine andere tarifgemäße Deckungsform umgewandelt wird.
- (2) Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 c GESETZLICHE ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGES IN DER KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

§ 9 d BEDINGUNGSANPASSUNG

- (1) Der Versicherer ist berechtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörden,
 - für den Fall, dass ein Gericht einzelne Bedingungen bei einer Kontrolle aufgrund des AGBG rechtswirksam für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt,
 - für den Fall, dass die Kartell- oder Versicherungsaufsichtsbehörde die weitere Verwendung einzelner Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar untersagt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt,

die für unwirksam erklärten beziehungsweise deren weitere Verwendung für untersagt erklärten Regelungen der AKB und der Tarifbestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Dies gilt nur zur Schließung einer Lücke oder bei nicht unbedeutender Störung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis). Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.
- (2) Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

B KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

§ 10 UMFANG DER VERSICHERUNG

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
 - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
 - (3) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
 - (4) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
 - (5) Bei Verträgen mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. EUR pauschal gilt diese für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden. Je geschädigte Person gilt ein Personenschadenlimit von max. 8 Mio. EUR. Sind mehrere Geschädigte vorhanden und übersteigt der Gesamtschaden die Versicherungssumme von 100 Mio. EUR, erfolgt die Verteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadeneignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadeneignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteiles an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.
 - (7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Sterbetafeln DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses berechnet, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginnes mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
 - (8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.
 - (9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadeneignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a - die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.
 - (10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10 a VERSICHERUNGSUMFANG BEI ANHÄNGERN/AUFLIEGERN

- (1) Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauches von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen eingeschlossen.
- (2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des

Absatzes 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 10 b FÜHREN FREMDER FAHRZEUGE IM AUSLAND

- (1) Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeuges umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.
- (4) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1, aber nicht Deutschland.
- (5) Der Versicherer leistet bis zur Höhe der nach dem Pflichtversicherungsgesetz jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

§ 11 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C FAHRZEUGVERSICHERUNG

§ 12 UMFANG DER VERSICHERUNG

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für
 - Heckgepäckträger
 - Dachträger
 - Zubehör, soweit das Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Pannenhilfe dient,
 - Fotoapparate bis 50 EUR und
 - Schutzhelme ohne Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind.

Nur gegen Beitragszuschlag können die in der beigefügten Liste unter 1) und 2) angegebenen Fahrzeug- und Zubehörteile versichert werden. Die in der Liste unter 1) angegebenen Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 5 000 EUR beitragsfrei mitversichert.

I. Die Teilversicherung umfasst Schäden

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes oder Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen oder Rentieren;
- e) bei als Personenwagen, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen, die durch Marderbiss unmittelbar an Kabeln, Schläuchen und Leitungen verursacht sind. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;

f) durch Bruch an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;

g) durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeuges. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;

II. Die Vollversicherung umfasst darüber hinaus Schäden

h) durch Unfall, d. h. durch ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Nicht versichert sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug;

i) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

j) bei als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen, die durch Marderbiss unmittelbar verursacht sind.

(2) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(3) Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und Zubehörteile und
- die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
- wenn der Versicherungsfall auf einem besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß beruht.

§ 13 ERSATZLEISTUNGEN

I. Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige, gebrauchte Teile zu erwerben.

(2) Bei Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen - erstattet der Versicherer den Neupreis des Fahrzeuges, wenn

- der Schaden in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeuges eingetreten ist,
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat, und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der versicherten Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr erhältlich ist - der Preis eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung. Erzielbare Nachlässe sind zu berücksichtigen.

(3) Ist der Neupreis in Verbindung mit Abs. 4 und 5 höher als der Wiederbeschaffungswert in Verbindung mit Abs. 4 und 5, so erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung der Differenz nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung eines anderen Fahrzeuges innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

(4) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens oder falls das Fahrzeug nicht mehr erhältlich ist, der Preis eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.

(5) Rest- und Altteile, zu denen auch das versicherte Fahrzeug zählt, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

II. Beschädigung des Fahrzeuges

(1) Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem sich nach I. Abs. 1 bis 4 ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung. Bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur in einer Fachwerkstatt beschränkt sich die Höchstentschädigung auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Liegt dieser Wert ausnahmsweise über den kalkulierten Nettopreiskosten, so besteht bei fiktiver Abrechnung lediglich ein Anspruch auf die Nettopreiskosten. Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

Zu den erforderlichen Kosten einer Wiederherstellung (Reparatur- oder Ersatzbeschaffung) gehören auch die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Nicht dazu gehören die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen.

(2) Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeuges ergibt.

(3) Entsorgungs- und Verbindungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preis-

empfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

- (4) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Kosten für die Stempelung eines Kennzeichens, Nutzungsausfall, Kosten eines Ersatzwagens, Treibstoff und Kosten für sonstige Betriebsstoffe ersetzt der Versicherer nicht. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Bei

- Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen - wird kein Abzug,
- allen übrigen Fahrzeugen wird ein Abzug ab dem vierten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres vorgenommen.

- (4a) Für Leistungen nach Abschnitt II Abs. 1 bis 4 wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn und soweit sie angefallen ist.
- (5) Bei Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges gelten II Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Sachverständigen nur dann, wenn er ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit ihm vereinbart war.

III. Selbstbeteiligungen

- (1) Bei Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-VermietPkw/Wohnmobilen, Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung - soweit nichts anderes vereinbart ist - um 10 %, es sei denn, das Fahrzeug ist mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperre ausgerüstet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperre vorzulegen.
- (2) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
- (3) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

IV. Wiederherbeigeschaffte Fahrzeuge, Fahrzeug-/Zubehörteile

Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmitte) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrt zweiter Klasse für die Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1 500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

§ 13 a REPARATUR IN PARTNERWERKSTATT

(nur für Pkw – ohne Leasing – sofern abgeschlossen)

Es gelten die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in nachfolgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist:

- (1) Der Versicherer wählt die Werkstatt aus seinem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird, erteilt ihr den Reparaturauftrag und trägt die Kosten der Fahrzeugreparatur.
- (2) Der Versicherer bietet 3 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.
- (3) Der Versicherer übernimmt lediglich 85 Prozent der nach § 13 berechneten Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten), falls
- a) der Versicherungsnehmer vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit dem Versicherer aufnimmt, dieser deshalb die Werkstatt nicht auswählen kann und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
 - b) das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht in einer vom Versicherer bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt. Abs. 1 bis 3 gelten in diesen Fällen nicht.
- (4) Wird das Fahrzeug auf Wunsch des Versicherungsnehmers nicht repariert, ersetzt der Versicherer die nach § 13 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeuges in einer Partnerwerkstatt entstanden wären. Alternativ dazu können auch 85 % der Kosten nach § 13 (ohne Umsatzsteuer) einer anderen Werkstatt vom Versicherer ersetzt werden. Abs. 1 bis 4 gelten nicht.
- (5) Abs. 1 bis 5 gelten nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.
- (6) Ist das Fahrzeug ein Leasingfahrzeug kann § 13 a AKB nicht abgeschlossen werden.

§ 13 b GAP VERSICHERUNG BEI LEASINGFAHRZEUGEN

(nur für Pkw – sofern abgeschlossen)

- (1) Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung und mitversicherter GAP Versicherung ersetzt der Versicherer bei Zerstörung oder Verlust eines Leasing-Pkw im Sinne der TB Nr. 7 Abs. 9 während der Laufzeit des Leasingvertrages den offenstehenden Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Altteile sowie der Selbstbeteiligung (§ 13 AKB).
- (2) Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

- (3) Die Leistung aus der GAP Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
- (4) Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.
- (5) Der Leasing-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 7 500 Euro.

§ 14 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- (3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- (4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- (5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.
- (6) § 14 gilt nicht für Leistungen nach § 13 b (GAP Versicherung).

§ 15 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 IV. Satz 1). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- (2) Ersatzensprüche des Versicherungsnehmers, die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum gesetzlichen Forderungsübergang auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder wenn der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile und Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht wurde, oder die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursacht wurde, oder wenn der Versicherungsfall auf einem besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß beruht.

D. KRAFTFAHRTUNFALLVERSICHERUNG

§ 16 VERSICHERUNGSARTEN UND LEISTUNGEN

- (1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden als
- a) Fahrerunfallversicherung,
 - b) Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalssystem,
 - c) Berufsfahrerversicherung,
 - d) namentliche Versicherung sonstiger Personen.
- (2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen bzw. den Höchstentschädigungssummen, die im Vertrag für
- a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
 - b) den Fall des Todes
 - c) Krankenhaustagegeld bei angelegten Sicherheitsgurten
 - d) Zusatzleistungen bei der Fahrerunfallversicherung
- vereinbart sind.
- (3) Bei der Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalssystem ist jeder Insasse - außer der Fahrer - mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert.

§ 17 VERSICHERTE PERSONEN

- (1) Versicherte Person ist bei der Fahrerunfallversicherung der berechtigte Fahrer, bei der Mitfahrerunfallversicherung die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges. Davon ausgenommen sind Kraftfahrer und Beifahrer, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufskraftfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges im Rahmen des § 18 I tätig werden.
- (2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

- a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges oder
 - b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
 - c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche bei dem Versicherungsnehmer angestellte Kraftfahrer oder Beifahrer.
- (3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

§ 18 UMFANG DER VERSICHERUNG

I. Gegenstand der Versicherung

- (1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeuges oder Anhängers / Auflegers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- (2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

- (1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 AUSSCHLÜSSE

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- (1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.
- (2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- (3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.
- (4) Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- (5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

- (6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. (1) die überwiegende Ursache ist.
- (7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- (8) Außerdem gelten die in § 2 d aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 VORAUSSETZUNGEN UND UMFANG DER LEISTUNGEN

Für die Entstehung des Anspruches und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

- (1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Bei der Fahrerunfallversicherung verdoppelt sich die Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von 90 %.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

- (2) Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität
- a) Bei Verlust oder bei völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die nachstehenden Invaliditätsgrade:

eines Armes	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehöres auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchssinns	10 Prozent
des Geschmackssinns	5 Prozent

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Buchstabe a) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

- (3) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Abs. 2 zu bemessen.
- (4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- (5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Todesfallleistung

- (1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. (5) verwiesen.

- (2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5 000 EUR. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) findet insoweit keine Anwendung.

III. Krankenhaustagegeld bei angelegten Sicherheitsgurten

- (1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 AKB versicherte Person) eines Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld, Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- (2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalenderjahr der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für zwei Jahre gezahlt.

IV. Zusatzleistungen bei der Fahrerunfallversicherung

Bei zur Eigenverwendung bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband/der Badischen Allgemeinen Versicherung AG versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringt der Versicherer für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

- (1) Bergungskosten
 - a) Nach einem Unfall ersetzt der Versicherer bis zur Höhe eines Betrages von 5 000 Euro die entstandenen notwendigen Kosten für
 - 1. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - 2. Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - 3. Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
 - 4. Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
 - b) Hat der Versicherte für Kosten nach Abs. 1 a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.

- c) Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann der Versicherer unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- d) Bestehen für den Versicherer bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband/ der Badischen Allgemeinen Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- (2) Mehrleistung bei schwersten Verletzungen
- ohne Anrechnung auf die Invaliditätsleistung
- a) Der Versicherer erbringt nach einem Unfall gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Mehrleistung in Höhe von 2 000 Euro bei folgenden Verletzungen:
1. Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
 2. Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand
 3. Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
 4. Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
 - Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen-, Oberschenkel-, Schienbein- oder Oberarmbruch) oder
 - Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination auf mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs
 5. Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche
 6. Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20
- b) Das Vorliegen einer schweren Verletzung als Voraussetzung der Leistungspflicht nach Abs. 1 ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet § 22 entsprechend Anwendung.
- Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

- (3) Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnarztkosten
- a) Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, so übernimmt der Versicherer die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
- b) Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger für die Kosten eintritt, kann der Erstattungsanspruch nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann der Versicherer unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- (4) Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen
- a) Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild des Versicherten hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt er sich zu einer kosmetischen Operation, um diesen Mangel zu beseitigen, so übernimmt der Versicherer bis zur Höhe eines Betrages von 2 000 Euro die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für:
- Arzthonorare
 - Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel
 - die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik
- b) Die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.
- c) Ausgenommen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- d) Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann der Versicherer unmittelbar in Anspruch genommen werden.

§ 21 EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 FÄLLIGKEIT DER LEISTUNGEN

- (1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die

Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe.

- (2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

- (3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

- (4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 23

- entfällt -

E AUTOSCHUTZBRIEF

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

§ 24 VERSICHERTE GEFAHR

- (1) Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.
- (2) Versichert sind Fahrten und Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Darüber hinaus werden Leistungen für den Krankenrücktransport nach § 25 II. Abs. 13 a, für die Rückholung von Kindern nach § 25 II. Abs. 14 a, für den Krankenbesuch nach § 25 II. Abs. 12 sowie für die Hilfe im Todesfall nach § 25 II. Abs. 15 auch erbracht, wenn die Reise ohne das versicherte Fahrzeug erfolgt. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.
- (3) Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht. Bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für die in § 25 II. Abs. 12, 13 oder 14 genannten Personen.
- (4) Versicherte Fahrzeuge sind
- Krafträder über 125 ccm,
 - Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
- (5) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- (6) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 25 LEISTUNGSUMFANG

I. (1) Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.

(2) Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

II. (1) Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr in der in Satz 1 angegebenen Zeit fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstattet der Versicherer für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

(2) Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer II. (1) oder II. (3) für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer II. (1) oder II. (3) werden Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 60 EUR je Übernachtung und Person.

(3) Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer II. (1) oder II. (2) Satz 1 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis maximal 350 EUR erstattet.

(4) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten. Der Versicherer übernimmt auch die evtl. erforderlichen Kosten für den Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

(5) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland am Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Rücktransport des Fahrzeuges und der berechtigten Insassen zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird auch der Transport zum Zielort organisiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 EUR pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach den Ziffern II. (1) bis II. (3) sind ausgeschlossen.

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

(6) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

(7) Fahrzeugunterstellung nach Totalschaden

Der Versicherer trägt bei Totalschaden die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

(8) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

(9) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(10) Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis 0,40 EUR

je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

(11) Versand von Arzneimitteln ins Ausland

Sind auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug für den Versicherungsnehmer oder einen berechtigten Insassen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll hat der Versicherungsnehmer selbst zu veranlassen.

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

(12) Krankenbesuch

Müssen sich der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis insgesamt 500 EUR für Besuche des Erkrankten durch dessen Ehepartner, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Eltern oder Kinder.

(13) Krankenrücktransport

a) Müssen der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

b) Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

(14) Rückholung von Kindern

a) Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn auf einer Reise ohne das versicherte Fahrzeug der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner infolge Todes oder Erkrankung ihre mitreisenden Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nicht betreuen können und auch sonst keine anderen mitreisenden Personen für deren Betreuung zur Verfügung stehen. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 1. Klasse. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstattet der Versicherer für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

b) Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

(15) Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu insgesamt 10 000 EUR.

(16) Versand von Sehhilfen ins Ausland

Gehen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder Kontaktlinsen (Sehhilfen) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Insassen verloren, und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versandes.

Für die Abholung und Auslösung der Sehhilfen beim Zoll gilt Ziffer (11) Abs. 3 und für die Kosten der Abholung und Kosten der Ersatzsehhilfen gilt Ziffer (11) Abs. 4 entsprechend.

(17) Reiserückruf

Auf Antrag des Versicherungsnehmers oder ihm nahestehender Personen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung des Versicherungsnehmers oder einer seiner nahen Familienangehörigen oder eines Schadens am Eigentum des Versicherungsnehmers infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Versicherungsnehmers erheblich ist.

(18) Finanzielle Notlage auf Auslandsreisen

Befindet sich der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges,

in einer finanziellen Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der betroffenen Person einen Betrag bis zu 1 500 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 1 500 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

(19) Rückreise in besonderen Fällen

Ist dem Versicherungsnehmer oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung des Eigentums des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist,

vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Der Versicherer trägt Kosten bis zu insgesamt 2 500 EUR je Schadenfall.

(20) Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen in besonderen Notlagen

Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen erbringt der Versicherer bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Gerät der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, vermittelt der Versicherer die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteiles für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechtfüllung von Verträgen, die der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse abgeschlossen hatten sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

(21) Autoschlüssel-Service

Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust, Entwendung oder Defektes von Fahrzeugschlüsseln nicht gefahren werden, vermittelt der Versicherer die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und trägt die Kosten für deren Versand bis zu 100 EUR. Die Kosten für die Ersatzschlüssel trägt der Versicherer nicht.

(22) Rücktransport von Haustieren

Können auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug der mitgeführte Hund und/oder die mitgeführte Katze infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung des Versicherungsnehmers und/oder der berechtigten Insassen nicht mehr von diesen versorgt werden, vermittelt der Versicherer den Heimtransport der Tiere und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermittelt der Versicherer eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und trägt die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

§ 26 VERPFLICHTUNG DRITTER

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund des Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

§ 27 AUSSCHLÜSSE

Es besteht kein Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft;
- wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 25 Ziffer 1.

LISTE DER MITVERSICHERTEN FAHRZEUG- UND ZUBEHÖRTEILE STAND 1. OKTOBER 2007

1) Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt 5 000 EUR im Komforttarif und 3 000 EUR im Grundtarif sind folgende Teile, soweit sie im Kraftfahrzeug eingebaut oder mit dem Kraftfahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der versicherte Neuwert am Tag des Schadens.

- Fernseher mit Antenne
- Funkanlage mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)
- Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme
- Radioanlage (komplett)
- Telefon mit Antenne
- Multifunktionsgeräte bzw. Kombinationsgeräte (Audio-, Video-, Radio-, Telekommunikationsgeräte und/oder Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme)
- Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind

2) Bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Wertes sind folgende Teile gegen Beitragszuschlag versicherbar, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Kraftfahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

- Bar
- Beschläge (Monogramm usw.)
- Beschriftung (Reklame)
- Dachkoffer
- Doppelpedalanlage
- Hydraulische Ladebordwand für Lkw
- Panzerglas
- Postermotive unter Klarlack
- Rundumlicht (Blaulicht etc.)

- Spezialaufbau
- Wohnwageninventar (fest eingebaut und soweit nicht serienmäßig)
- Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und/oder Verbesserung der Fahreigenschaften

3) Nicht versicherbar - soweit nicht unter 1) und 2) genannt - sind beispielsweise:

- Atlas
- Autodecke
- Autokarten
- Autokompass
- Brillen
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
- Ersatzteile und Werkzeuge (soweit nicht serienmäßig)
- Fahrerkleidung
- Faltgarage, Regenschutzplane
- Faxgerät (soweit nicht fest eingebaut)
- Fotoausrüstung über 50 EUR
- Funkrufempfänger
- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
- Kühltasche
- Laptop
- Magnetschilder
- Maskottchen
- Mobiltelefon (Handy)
- Rasierapparat
- Staubsauger
- Ton- und Datenträger jeder Art
- Vorzelt
- Taschenlampen

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN GRUNTARIF BEI PKW

Badisch gut versichert.



Sofern der Grundtarif für PKW abgeschlossen wurde, sind folgende Bestimmungen vereinbart:

ABWEICHEND ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB) GILT:

§ 12 Abs. 3 AKB findet keine Anwendung. In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung ist der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles im Rahmen von § 2 c Abs. 1 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Abweichend von § 15 Abs. 2 AKB gilt: Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum gesetzlichen Forderungsübergang auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

In der Fahrzeugteilversicherung sind abweichend von § 12 Abs. 1 I. c) AKB Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen auf das Fahrzeug ausgeschlossen.

In der Fahrzeugteilversicherung sind abweichend von § 12 Abs. 1 I. d) AKB Schäden durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen oder Rentieren ausgeschlossen.

In der Fahrzeugversicherung sind Schäden durch Marderbiss gemäß § 12 Abs. 1 I. e) und II. j) ausgeschlossen.

In der Fahrzeugversicherung gilt abweichend von § 13 I. Abs. 2 eine Frist für die Neupreiseschädigung von sechs Monaten.

In der Fahrzeugversicherung gilt abweichend von § 12 Abs. 1: Die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile unter 1) angegebenen Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 3 000 EUR beitragsfrei mitversichert.

ABWEICHEND ZU DEN TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (TB) GILT:

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gilt abweichend von TB-Nr. 20 Abs. 1 Nr. 1 a folgende Rückstufung im Schadenfall:

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 28	SF 11	SF 2	M

Im Übrigen gilt TB-Nr. 20 Abs. 1 Nr. 1 a unverändert fort.

In der Kraftfahrzeugvollversicherung gilt abweichend von TB-Nr. 20 Abs. 1 Nr. 2 a folgende Rückstufung im Schadenfall:

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 28	SF 20	SF 7	M

Im Übrigen gilt TB-Nr. 20 Abs. 1 Nr. 2 a unverändert fort.

Rabattschutz gemäß TB Nr. 20 a kann nicht vereinbart werden.

1 a GELTUNGSBEREICH

- (1) Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die in Deutschland zugelassen sind sowie für den Autoschutzbrief, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).
- (2) Satzungsgemäß können nur Kfz-Risiken des öffentlichen Dienstes und dessen Beschäftigte innerhalb der ehemaligen Regierungsbezirke Nord- und Südbaden in ihren Grenzen vom 31. Dezember 1972 versichert werden.

1 b VERSICHERUNGSJAHR

Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

2 a FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG DES ERSTBEITRAGES

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag - und wenn laufende Beiträge (Teilzahlung) vereinbart sind - den ersten Beitrag sofort nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheines ausgeschlossen ist. Der Versicherer kann die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig machen.
- (2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 v. H. des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Rücktritt, jedoch höchstens 40 v. H. des Jahresbeitrages.
- (3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§1 AKB) bleiben unberührt.

2 b FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES UND VERSPÄTETE ZAHLUNG DES FOLGEBEITRAGES

- (1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- (2) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.
- (3) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist jedoch nur zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigungen fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder - falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist - innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (5) Soweit die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht bezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c ZAHLUNGSWEISE

- (1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung ist, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, ein Zuschlag von 3 bzw. 5 v. H. des Versiche-

rungsbeitrages zu entrichten. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung beträgt 15 EUR.

- (2) Für Verträge von Fahrzeugen, die ein Saisonkennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen nicht vereinbart. Das Gleiche gilt für Verträge, wenn der Teilzahlungsbetrag den Mindestbetrag nach Abs. 1 Satz 3 nicht erreicht und für Verträge von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen, Taxen und Mietwagen, die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 oder eine Schadenklasse eingestuft sind.
- (3) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.
- (4) Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, ist der Beitrag sofort bei Abschluss des Vertrages zu entrichten.

2 d VERSICHERUNGSSTEUER

- (1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.
- (2) Der Vomhundertsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

2 e GEBÜHREN

Gebühren für die Ausfertigung eines Versicherungsscheines oder eines Nachtrages werden nicht erhoben.

3 BEITRAGSBERECHNUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- (1) Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die der Versicherer Versicherungsschutz leistet. TB Nr. 2 a Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes und für vorübergehende Änderungen des Verwendungszwecks im Sinne von TB-Nr. 25 (6) Satz 2 beträgt der Beitrag 15 v. H. des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes.
- (3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v.H. des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100%) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 45 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v.H. erhoben.
- (3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v.H. des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100%) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v.H. erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeitkennzeichen) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

4 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUORDNUNG DER WAGNISSE NACH OBJEKTIVEN MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Aufbau, Hersteller und Typ (Typschlüsselnummer), Verwendung, Leistung in PS oder kW, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 12 und 13) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUORDNUNG DER WAGNISSE NACH SUBJEKTIVEN MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Bei der Zuordnung zu

1. den Regionalklassen (TB-Nrn. 8 a - 8 d, 10 und 11)

2. den Tarifgruppen (TB-Nrn. 9 a, 9 b, 9 c und 10)

3. den gefahrerheblichen Umständen (Nr. 13 c)

4. sowie bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB-Nrn. 15 - 25)

werden - unbeschadet der Regelung in TB-Nr. 28 - die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn deren Voraussetzungen in der Person des Versicherungsnehmers, wenn auch andere Personen das Fahrzeug fahren, in deren Person und bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers, erfüllt sind. Bei Übergang des Versicherungsvertrages besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden sowie der in Satz 1 genannten Merkmale des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6 ANWENDUNG UND ÄNDERUNG VON MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

- (1) Sofern die nach Nr. 4 und 5 ermittelten Merkmale zur Beitragsberechnung das Wagnis nicht beeinflussen, sind die tatsächlich risikobestimmenden Merkmale zu berücksichtigen.
- (2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Merkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung die Regelungen für
 1. die Regionalklassen (TB-Nrn. 8 a - 8 d, 10 und 11)
 2. die Tarifgruppen (TB-Nrn. 9 a, 9 b, 9 c und 10)
 3. die Typklassen (TB-Nr. 12)
 4. den gefahrerheblichen Umständen (Nr. 13 c)
 5. die Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB-Nrn. 15 - 25)zu ändern, aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entspricht.
- (4) Änderungen nach Abs. 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

- (1) **Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:**
 1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h.
 2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig/Trikes) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h.
 3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
 4. motorisierte Krankenfahrstühle
- (2) **Leichtkrafträder** im Sinne des Tarifes sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und
 - a) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h,
 - b) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- (3) **Kleinkrafträder** sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- (4) **Krafträder** sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.
- (5) **Pkw** sind als Personenkraftwagen oder Kombinationsfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- (6) **Mietwagen** sind Personenkraftwagen, mit denen genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Raster hell: Gilt nur für Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
Raster dunkel: Gilt nur für Badische Allgemeine Versicherung AG

(7) **Taxen** sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengerichtete - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

(8) **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

(9) **Leasingfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(10) **Kraftomnibusse** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

1. **Linienverkehr** ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr - der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

2. **Gelegenheitsverkehr** sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

3. Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen **sonstige Busse**, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

(11) **Campingfahrzeuge** sind **Wohnmobile**, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

(12) **Werkverkehr** ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

(13) **Gewerblicher Güterverkehr** ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

(13a) **Umzugsverkehr** ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

(14) **Wechselaufbauten** sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(15) **Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(16) **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(17) **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(18) **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(19) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(20) **Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

(21) **Lkw** sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

(22) **Zugmaschinen** sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

7 a ÄNDERUNG VON ART ODER VERWENDUNG DES FAHRZEUGES

- (1) Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeuges nach TB Nr. 7, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei einer Änderung nach Abs. 1 kann der Versicherer den Vertrag ab Kenntnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder den Beitrag anpassen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (3) Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8 a REGIONALKLASSEN FÜR PKW

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich - unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a, 9 b und 9 c - nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			84,7
2	84,7		90,7
3	90,7		93,6
4	93,6		95,8
5	95,8		98,3
6	98,3		100,8
7	100,8		103,9
8	103,9		106,9
9	106,9		111,1
10	111,1		115,4
11	115,4		120,0
12	120,0 und mehr		

2. Fahrzeugvollversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			86,8
2	86,8		93,2
3	93,2		98,0
4	98,0		102,0
5	102,0		107,0
6	107,0		112,6
7	112,6		119,2
8	119,2		127,4
9	127,4 und mehr		

3. Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			64,1
2	64,1		71,7
3	71,7		77,4
4	77,4		83,1
5	83,1		89,4
6	89,4		95,2
7	95,2		104,5
8	104,5		113,8
9	113,8		123,5
10	123,5		137,4
11	137,4		154,1
12	154,1		174,7
13	174,7		190,9
14	190,9		214,6
15	214,6		244,5
16	244,5 und mehr		

8 b REGIONALKLASSEN FÜR LIEFERWAGEN

- Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich - unbeschadet der Regelungen in Nr. 9 b und 9 c - nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Regionen entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			84,2
2	84,2		90,1
3	90,1		97,5
4	97,5		105,7
5	105,7		112,8
6	112,8		120,3
7	120,3 und mehr		

2. Fahrzeugvollversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6 und mehr		

3. Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			69,1
2	69,1		89,0
3	89,0		117,5
4	117,5		156,0
5	156,0 und mehr		

8 c REGIONALKLASSEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN

- Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4 und mehr		

2. Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6 und mehr		

8 d REGIONALKLASSEN FÜR KRAFTRÄDER

- Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung richten sich - unbeschadet der Regelung in Nr. 9 b und 9 c - nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Regionen entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			81,2
2	81,2		94,8
3	94,8		104,7
4	104,7		131,7
5	131,7 und mehr		

2. Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
1			46,4
2	46,4		55,5
3	55,5		69,0
4	69,0		98,9
5	98,9		114,6
6	114,6		151,8
7	151,8		241,2
8	241,2 und mehr		

9 a TARIFGRUPPE A

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Pkw
 1. für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 2. für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 3. für nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllen;
 4. für nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.
- (2) Die Beiträge richten sich nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

9 b TARIFGRUPPE B

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvollversicherung und in der Fahrzeugteilversicherung, in der Fahrzeugteilversicherung jedoch beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechtes;
 2. juristische Personen des privaten Rechtes, an denen der Staat, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer eigenen Haushaltsmittel erhalten;
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen;
 5. kommunale Landesverbände sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Soldaten - mit Ausnahme von Wehrpflichtigen -, die bei den Mitgliedern oder bei einer der unter Nummer 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
 7. ehemalige Beschäftigte der Mitglieder oder der unter Nummer 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie Ruhegehalts- oder Rentenbezüge erhalten sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene;
 8. Familienangehörige der unter Nummer 6 und 7 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von diesen unterhalten werden und selbst nicht berufstätig sind.
1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 2. juristische Personen des Privatrechts oder sonstigen privatrechtlichen Personenvereinigungen
 - a) an denen juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 v. H. beteiligt sind. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem Anteil am Grundkapital oder in Ermangelung eines solchen nach dem Stimmrecht in der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung;
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand

bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
 10. Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Ziffer 2 a genannten juristischen Personen tätig sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:
 - a) juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. TB-Nr. 9 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 zum 01.01.94 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.
 - b) Die in TB-Nr. 9 b Abs. 1 Ziffer 6, 8 und 9 genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a) dieser Regelung genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

- (3) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bzw. Nr. 8 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- (4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen,
 2. Mietwagen und Taxen,
 3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 4. Kraftomnibussen,
 5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen,
 7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 8. Elektrofahrzeugen,
 9. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
 10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

9 c TARIFGRUPPEN R UND N

- (1) Für die in Nr. 8 a bis 8 d genannten Fahrzeuge gelten - unbeschadet der Regelungen in der Nr. 9 a und 9 b - die Beiträge der Tarifgruppe R.

Sie richten sich für Versicherungsverträge von Pkw außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem der versicherte Pkw zugelassen ist, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 b Abs. 2, Nr. 8 c Abs. 2 bzw. Nr. 8 d Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

- (2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

10 ZUORDNUNG ZU DEN REGIONALKLASSEN UND TARIFGRUPPEN

- (1) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A und B erfolgt grundsätzlich erst dann, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder 9 b schriftlich nachgewiesen sind. Beantragt der Versicherungsnehmer schon bei der Antragsstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich beim Versicherungsunternehmen eingereicht werden.
- (2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges maßgebend. Kennzeichen, die von den Zulassungsstellen nicht mehr ausgegeben werden, werden den Zulassungsbezirken zugeordnet, die für das Zulassungsverfahren

Raster hell: Gilt nur für *Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband*
Raster dunkel: Gilt nur für *Badische Allgemeine Versicherung AG*

zuständig sind. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde abzustellen.

- (3) Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Zuordnung erhoben wird.

11 ÄNDERUNG DER ZUORDNUNG EINER REGION

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten über den Schadenverlauf der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Deckungsart getrennt - bei Pkw die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen, Krafträdern und landwirtschaftlichen Zugmaschinen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen, Krafträdern und landwirtschaftlichen Zugmaschinen die Regionen - werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den im Tarif festgelegten Regionalklassen (TB Nrn. 8 a - 8 d) zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in Nr. 8 a - 8 d festgelegten Grenzen der Regionalklassen, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.
- (4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region gemäß Absatz 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie § 9 a AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 TYPKLASSEN

- (1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw und Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Pkw) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach dem Typ des Fahrzeuges. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugechein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung - für jede Deckungsart getrennt - zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten über den Schadenverlauf der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.
- (3) a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
10			49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0 und mehr		

- b) In der Fahrzeugvollversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
10			39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3
23	145,3		156,2
24	156,2		169,6
25	169,6		184,3
26	184,3		206,3
27	206,3		232,3
28	232,3		276,4
29	276,4		330,1
30	330,1		377,5
31	377,5		438,7
32	438,7		516,6
33	516,6		696,7
34	696,7 und mehr		

- c) In der Fahrzeugteilversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis	unter
10			36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5
33	975,5 und mehr		

- d) Ist für einen Fahrzeugtyp kein Schadenbedarfsindexwert ermittelt, wird eine Typklasse in der betreffenden Versicherungsart vom Versicherungsunternehmen festgelegt.
- (4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs. 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.

- (6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie § 9 a AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

13 a DECKUNGSSUMMEN IN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für Deckungssummen, die über die gesetzliche Mindestdeckung hinausgehen, ist ein besonderer Zuschlag zu zahlen, dessen Höhe auf Anfrage von der Direktion bestimmt wird, soweit die Beiträge für höhere Deckungssummen nicht im Tarif (Beitragsteil) ausgewiesen sind. Bei Kraftomnibussen wird auch der Beitrag für pauschale Deckungssummen auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

13 b SELBSTBETEILIGUNG IN DER FAHRZEUGVERSICHERUNG

In der Fahrzeugvollversicherung richten sich die im Tarif (Beitragsteil) ausgewiesenen Beiträge nach der Höhe der Selbstbeteiligung für Schäden im Sinne von § 12 Abs. 1 II AKB sowie nach der Höhe der Selbstbeteiligung für Schäden im Sinne von § 12 Abs. 1 I AKB.

In der Fahrzeugteilversicherung richten sich die Beiträge nach der Höhe der Selbstbeteiligung für Schäden im Sinne von § 12 Abs. 1 I AKB.

13 c BERÜCKSICHTIGUNG GEFAHRERHEBLICHER UMSTÄNDE

- Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Kraftfahrzeugen und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag Angaben verlangt, bzw. die im Versicherungsschein genannt werden.
- Die jährliche Fahrleistung berechnet sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung, wenn die Vertragsdauer für einen Pkw kürzer als ein Jahr oder der Pkw mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist.
- Fehlen bei Abschluss des Vertrages Angaben oder wird der Vertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 oder eine Schadenklasse eingestuft, wird der Beitrag berechnet, als hätte der Versicherungsnehmer die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

13 d ANZEIGEPFLICHT BEI ÄNDERUNG GEFAHRERHEBLICHER UMSTÄNDE

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung gefahrerheblicher Umstände unverzüglich anzuzeigen.
- Der Versicherer ist berechtigt zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände oder deren Änderung richtig angezeigt hat. Hierzu kann er vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise verlangen.

13 e NEUBERECHNUNG DES BEITRAGES BEI ÄNDERUNG GEFAHRERHEBLICHER UMSTÄNDE

- Ändern sich gefahrerhebliche Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist.
- Ändert sich die jährliche Fahrleistung, wird der Beitrag ab Beginn der betreffenden Versicherungsperiode entsprechend der geänderten jährlichen Fahrleistung neu berechnet. Hierfür unterstellt der Versicherer eine gleichmäßige Nutzung des Pkw ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes.
- Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zum Fahrerkreis zu prüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer schuldhaft der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode berechnet, als hätte der Versicherungsnehmer, die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

13 f FOLGEN EINER ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

- Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nach Nr. 13 d Abs. 2 innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend berechnet, als hätte der Versicherungsnehmer bei den geprüften Angaben die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Aufforderung besonders hinweisen.
- Wurde der Beitrag aufgrund vorsätzlicher Angaben des Versicherungsnehmers zu günstig berechnet, wird er rückwirkend nach den tatsächlich gefahrerheblichen Umständen berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR erhoben, die sofort fällig ist.

14 RUHEVERSICHERUNG

- Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung
 - Bei Außerbetriebsetzung von mindestens 2 Wochen eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.
 - Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine beitragspflichtige Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 25 EUR auf den Tarifbeitrag der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen dem Versicherer 25 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

- Fahrzeug-Ruheversicherung
 - Bei Außerbetriebsetzung von mindestens 2 Wochen eines Fahrzeuges, für das eine Fahrzeugvollversicherung oder eine Fahrzeugteilversicherung besteht, wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.
 - Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvollversicherung noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Abs. 2 Satz 1 abgelaufen, so kann eine beitragspflichtige Fahrzeug-Ruheversicherung gemäß § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 v.H. des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung.
- Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wohnwagenanhänger.

15 EINSTUFUNG IN DIE SCHADENFREIHEITS- UND SCHADENKLASSEN (SF/S)

- Die Beiträge für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge richten sich nach Schadenfreiheit- und Schadenklassen.
- Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende - jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung - Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
achtundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 28
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27
sechsendzwanzig Kalenderjahre	SF 26
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

2. Krafträder und Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

3. Klein- und Leichtkrafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF3
zwei Kalenderjahre	SF2
ein Kalenderjahr	SF1

4. Taxen/Mietwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF10
neun Kalenderjahre	SF9
acht Kalenderjahre	SF8
sieben Kalenderjahre	SF7
sechs Kalenderjahre	SF6
fünf Kalenderjahre	SF5
vier Kalenderjahre	SF4
drei Kalenderjahre	SF3
zwei Kalenderjahre	SF2
ein Kalenderjahr	SF1

5. übrige Fahrzeuge (Abs. (10) beachten)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF10
neun Kalenderjahre	SF9
acht Kalenderjahre	SF8
sieben Kalenderjahre	SF7
sechs Kalenderjahre	SF6
fünf Kalenderjahre	SF5
vier Kalenderjahre	SF4
drei Kalenderjahre	SF3
zwei Kalenderjahre	SF2
ein Kalenderjahr	SF1

- (3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Doppelversicherung beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird ein schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich im Rahmen des Autoschutzbriefes oder des § 10 b AKB (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland) Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 117 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsgesetz in Anspruch nimmt.

- (4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Entschädigungsleistungen geringer als 500 EUR, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung binnen 6 Monate nach Zugang der Mitteilung, in der Fahrzeugvollversicherung binnen 6 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.
- (6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr

in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

- (7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn
- auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
 - auf seinen Ehegatten, seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, seinen eingetragenen Lebenspartner oder einen Elternteil des Versicherungsnehmers bereits ein Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen und beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband bzw. bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde, zum Führen von Personenkraftwagen, Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, oder Campingfahrzeugen berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen. Voraussetzung der beantragten Einstufung des Versicherungsvertrages ist, dass das Zweitfahrzeug auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichen einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1. Hierbei bleiben TB-Nr. 24 und TB-Nr. 25 unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in der Ziff. 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

- (7a) Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die von einem Staat außerhalb des EWR erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- (8) Der Versicherungsnehmer kann bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für einen Pkw die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer und Ehegatte oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft, und es besteht für sie eine weitere Kraftfahrtversicherung bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband / bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, die in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist.
 - Der mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Pkw wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind. Ausgenommen sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
 - Die Zulassung des Pkw erfolgt auf den Versicherungsnehmer, seinen Ehegatten, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner.
 - Der Versicherungsnehmer ist bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre alt.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Schadenfreiheitsklasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine Schadenfreiheitsklasse angerechnet werden soll.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach Tarifbestimmung Nr. 15 Abs. 1-7 vorgenommen.

- (9) Der Versicherungsnehmer kann bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für ein Kraftrad im Sinne der TB-Nr. 7 Abs. 4 die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Versicherungsnehmer und Ehegatte oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft, und es besteht für sie eine weitere Kraftfahrtversicherung für einen Pkw bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband/ bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, die in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist.
 - Das mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Kraftrad wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind. Ausgenommen hier-von sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
 - Die Zulassung des Kraftrades erfolgt auf den Versicherungsnehmer, seinen Ehegatten, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner.
 - Der Versicherungsnehmer ist bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre alt.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Schadenfreiheitsklasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine Schadenfreiheitsklasse angerechnet werden soll.
- Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach Tarifbestimmung Nr. 15 Abs. 1-7 vorgenommen.
- (10) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von
- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
 - Selbstfahrervermietfahrzeugen,

3. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen und Leichenwagen,
4. Elektrofahrzeugen, außer Pkw,
5. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
6. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
7. Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen,
8. Kraftfahrzeugen, die ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen führen,
9. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

16 ANRECHNUNG VON SCHADENFREIEN ZEITEN BEI ABSCHLUSS EINER FAHRZEUGVOLLVERSICHERUNG

- (1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Pkw oder für ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (TB-Nr. 25 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres

- a) nach einer Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß TB-Nr. 25 Abs. 3 oder
- b) nach Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Dritten gemäß TB-Nr. 28

einen Vertrag in der Fahrzeugvollversicherung abschließt und für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat oder der Dritte zum Zeitpunkt der Anrechnung einen derartigen Vertrag abgeschlossen hatte.

- (2) Hat für das Gleiche oder für das gemäß TB-Nr. 25 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach TB-Nr. 24.

17 SCHADENKLASSEN (S UND M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen, Taxen und Mietwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

18 KLASSE 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 15 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß Nr. 17 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

19 BEITRAGSSÄTZE

Der Beitrag beträgt

1a für Pkw

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze KH	FV
SF28	29	28
SF27	29	28
SF26	29	28
SF25	29	28
SF24	30	31
SF23	31	32
SF22	32	33
SF21	33	34
SF20	34	36
SF19	35	37
SF18	36	38
SF17	37	39
SF16	38	40
SF15	39	41
SF14	40	42
SF13	41	44
SF12	42	46
SF11	43	47
SF10	44	49
SF9	46	52
SF8	48	55
SF7	51	58
SF6	54	61
SF5	57	65
SF4	62	72
SF3	71	78
SF2	83	85
SF1	100	100
SF1/2	138	115
S	157	-
0	230	124
M	246	161

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

1 b für Pkw bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH	FV
SF3	68	75
SF2	73	78
SF1	78	81
SF1/2	83	85

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt. Ab der Schadenfreiheitsklasse SF 4 gilt der Beitragssatz nach Tarifbestimmung Nr. 19 1a.

2 a für Krafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse (M)	Beitragssätze KH	FV
SF10	51	53
SF9	52	64
SF8	53	65
SF7	54	66
SF6	60	68
SF5	69	71
SF4	75	75
SF3	79	96
SF2	91	98
SF1	100	100
SF1/2	126	123
0	208	160
M	286	221

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2 b für Krafträder bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH	FV
SF6	56	68
SF5	62	71
SF4	65	75
SF3	67	96
SF2	71	98
SF1	74	100
SF1/2	91	123

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt. Ab der Schadenfreiheitsklasse SF 7 gilt der Beitragssatz nach Tarifbestimmung Nr. 19 2a.

3 für Klein- und Leichtkrafträder

Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH	FV
SF3	29	43
SF2	34	46
SF1	39	49
SF1/2	67	71
0	100	100

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

4 für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse (M)	Beitragssätze KH	FV
SF10	64	56
SF9	68	57
SF8	69	61
SF7	70	64
SF6	75	65
SF5	77	66
SF4	81	75
SF3	85	84
SF2	99	91
SF1	100	100
SF1/2	101	103
0	141	170
M	286	221

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

5 für Taxen/Mietwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse (M)	Beitragssätze KH	FV
SF 10	42	54
SF 9	46	61
SF 8	49	62
SF 7	51	67
SF 6	62	70
SF 5	67	71
SF 4	73	81
SF 3	75	82
SF 2	86	96
SF 1	100	100
SF 1/2	108	104
0	122	120
M	128	150

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

6 für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse (M)	Beitragssätze KH	FV
SF 10	42	52
SF 9	48	58
SF 8	51	61
SF 7	54	65
SF 6	57	69
SF 5	62	73
SF 4	67	79
SF 3	75	85
SF 2	85	92
SF 1	100	100
SF 1/2	102	110
0	125	116
M	152	172

v. H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

20. RÜCKSTUFUNG IM SCHADENFALL

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der TB-Nr. 15 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 28	SF 25/11*	SF 11/2*	M
SF 27	SF 11	SF 2	M
SF 26	SF 11	SF 2	M
SF 25	SF 11	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	S	M
SF 6	SF 3	S	M
SF 5	SF 2	S	M
SF 4	SF 2	S	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M

SF 1	S	M	M
SF 1/2	S	M	M
S	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

* bei Grundtarif für PKW erfolgt Rückstufung bei einem Schaden auf SF 11, bzw. bei zwei Schäden auf SF 2.

b) Krafträder und Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 1	M	M
SF 9	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

c) Klein- und Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

d) Taxen/Mietwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 4	M
SF 9	SF 6	SF 3	M
SF 8	SF 6	SF 3	M
SF 7	SF 6	SF 3	M
SF 6	SF 5	SF 2	M
SF 5	SF 3	SF 1	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 2	M
SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 3	SF 1	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2. In der Kraftfahrzeugvollversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 28	SF 25/20*	SF 15/7*	M
SF 27	SF 20	SF 7	M
SF 26	SF 20	SF 7	M
SF 25	SF 20	SF 7	M
SF 24	SF 15	SF 6	M
SF 23	SF 15	SF 6	M
SF 22	SF 14	SF 6	M
SF 21	SF 13	SF 5	M
SF 20	SF 12	SF 4	M
SF 19	SF 11	SF 4	M
SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 16	SF 9	SF 3	M
SF 15	SF 9	SF 3	M
SF 14	SF 8	SF 3	M
SF 13	SF 8	SF 2	M
SF 12	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

* bei Grundtarif für PKW erfolgt Rückstufung bei einem Schaden auf SF 20, bzw. bei zwei Schäden auf SF 7.

b) Krafträder und Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

c) Klein- und Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

d) Taxen/Mietwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 5	SF 1	M

SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß TB-Nr. 15 eingestuft worden.

20 a. RABATTSCHUTZ

(nur für Pkw – sofern abgeschlossen)

- (1) Für Versicherungsverträge von Pkw im Komfortarif kann unter folgenden Voraussetzungen Rabattschutz vereinbart werden:
 - a) besteht neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig vereinbart werden.
 - b) die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft sein.
 - c) in den letzten 12 Monaten sind keine belastenden Schäden eingetreten.
 - d) Das Fahrzeug ist auf den Versicherungsnehmer oder seinen Ehe-/Lebenspartner zugelassen.
- (2) Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, daß eine dieser Voraussetzungen bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Entfällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich anzuzeigen. Der Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Während der Vertragslaufzeit wird Rabattschutz nur dann gewährt, solange die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 oder besser besteht. Erfolgt trotz des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse als SF 1, entfällt der Rabattschutz für die Dauer der schlechteren Einstufung.
- (4) Bei vereinbartem Rabattschutz gilt Folgendes:
 - a) Der Rabattschutz gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – in der Fahrzeugvollversicherung für Schäden, die während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eintreten und gemeldet werden.
 - b) Pro Versicherungsjahr wird jeweils ein belastender Schaden im Sinne der Tarifbestimmungen (TB) Nr. 15 Abs. 3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr gemeldet wird, erfolgt eine Rückstufung gemäß TB Nr. 20.
 - c) Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung entsprechend TB Nr. 20 stattgefunden.
 - d) Wird Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend TB Nr. 20 zur Rückstufung.
 - e) Der vereinbarte Rabattschutz entfällt ab der nächsten Hauptfälligkeit, wenn er in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung seit erstmaligem Abschluss des Rabattschutzes insgesamt zum dritten Mal in Anspruch genommen wird.

22 WIRKSAMWERDEN DER EINSTUFUNG IN DIE SCHADENFREIHEITS- UND SCHADENKLASSEN

- (1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufes ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.
- (2) Die Auswirkung einer Rückstufung auf den Beitrag darf nicht durch Änderung der Zahlungsweise und/oder der Beitragsfälligkeit beeinflusst werden.
- (3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

23 UNTERBRECHUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von 2 Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

24 EINSTUFUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES IM KALENDERJAHR DER BEENDIGUNG EINER UNTERBRECHUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- (1) Unbeschadet einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist; wird ein Versicherungsvertrag nach Beendigung der Unterbrechung,
 1. wenn diese nicht länger als sechs Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei ununterbrochener Dauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre; TB-Nr. 15 Abs. 6 bleibt unberührt.
 2. wenn diese länger als sechs Monate aber nicht mehr als sieben Jahre gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt.
 3. wenn diese länger als sieben Jahre gedauert hat, nach TB-Nr. 15 Abs. 7, Abs. 9 oder Nr. 18 eingestuft.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger als sechs Monate, wird der Versicherungsvertrag in dem auf die Beendigung folgenden Versicherungsjahr nur dann in die nächst höhere Klasse gestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens sechs Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestand.
- (3) Voraussetzungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist jedoch, dass der Nutzerkreis des Fahrzeugs vor der Unterbrechung mit dem Nutzerkreis nach Beendigung der Unterbrechung identisch ist.

25 FAHRZEUGWECHSEL

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der TB-Nrn. 15, 17, 18, 20 und 24 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen sowie Krankenwagen und Leichenwagen.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Taxen, Mietwagen sowie Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr sowie Kraftomnibusse.

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen erfolgt die Einstufung nur dann nach Satz 1, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Lkw oder eine Zugmaschine bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) im Werkverkehr erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das Gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Pkw mit 7 - 9 Plätzen, einschließlich Taxen und Mietwagen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

- (2) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (TB-Nr. 19), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeuges ausgewirkt haben, werden grundsätzlich in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- (3) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingestuft wird (Rabattübertragung), wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufes des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag aufgrund gleicher Risikoverhältnisse gerechtfertigt ist. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Rabattübertragung auf die Einstufung des beendeten Vertrages noch nicht ausgewirkt haben, werden beim fortbestehenden Vertrag berücksichtigt. Der bisherige Schadenfreiheitsrabattstatus aus dem fortbestehenden Vertrag kann unter Beachtung der Absätze 1 und 2 sowie der TB-Nr. 24 für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.
- (4) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer die Anrechnung des Schadenverlaufes des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des neu hinzukommenden Fahrzeuges beantragt. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die Anrechnung des Schadenverlaufes gerechtfertigt ist. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. TB-Nr. 15 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 findet Anwendung.
- (5) Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge für Pkw bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband/bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, so kann bei Fahrzeugwechsel auf Antrag der Schadenfreiheitsrabatt zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Der Versicherungsnehmer muss jedoch glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufes des jeweils anderen Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass beide Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.
- (6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Sofern für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bestanden haben und nach den Absätzen 1 bis 4 nur eine Einstufung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages des Ersatzfahrzeuges oder weiteren Fahrzeuges vorgenommen wurde, findet TB-Nr. 16 Abs. 1 Satz 2 a Anwendung.
- (8) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit nach Einstufung TB-Nr. 15 (8) auf einen anderen Pkw bzw. nach TB-Nr. 15 (9) auf ein anderes Kraftrad ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich.

26 WECHSEL DES VERSICHERERS

Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden und die Bonus-Malus-Systeme vergleichbar sind. Der Versicherungsnehmer wird bei der Festsetzung des Beitrages so behandelt, als wäre er während der Vorversicherung bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband/ bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG versichert gewesen. Dabei werden die zum Vertragsabschluss geltenden Bedingungen angewandt.

27 VERSICHERERWECHSELBESCHEINIGUNG

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck
2. den Beginn und das Ende des Vertrages
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) genannten Daten
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffer 1 - 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffer 1 - 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages, die unter Ziffer 1 - 6 genannten Daten, beim Vorversicherer abzufragen.

28 ANRECHNUNG DER SCHADENFREIHEIT AUS VERTRÄGEN DRITTER

- (1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten richten, wenn
 1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufes seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufes auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (TB-Nr. 25 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und
 4. der Versicherungsnehmer und der Dritte in häuslicher Gemeinschaft leben oder zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht oder wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt.Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; TB-Nr. 15 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 findet Anwendung.
- (2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; TB-Nr. 25 Abs. 1 und 2 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in TB-Nr. 15 Abs. 10 Ziff. 1 bis 8 genannten Art gehandelt hat.
- (3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.
- (4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufes des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeuges des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 6 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.
- (5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraumes das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
 2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.
- (6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.
 - (7) Sofern der Vertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeug-vollversicherung umfasst oder umfasst hat und nur die Anrechnung der Schadenfreiheit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgen soll, findet TB Nr. 16 Abs. 1 b Anwendung.

29 BEITRAGSNACHLASS FÜR MITARBEITER VON KRAFTFAHRZEUGHERSTELLERN

- (1) Angestellte und Arbeiter von Kraftfahrzeugherstellern erhalten für Pkw und Campingfahrzeuge in der Fahrzeugvollversicherung einen Beitragsnachlass von 20 v.H. Voraussetzung dafür ist, dass
 1. das Dienstverhältnis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
 2. es sich um ein Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
 3. es sich um ein fabrikneues Fahrzeug handelt, für das der Werksangehörige einen Kaufpreisrabatt erhält,
 4. das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen und auf seinen Namen versichert wird,
 5. die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug ebenfalls bei der Badischen Allgemeinen Versicherung AG abgeschlossen wird.
- (2) Werksangehörigen gleichgestellt werden Mitarbeiter von Werksniederlassungen, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreisrabatt haben.
- (3) Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten seit Erstzulassung und nur für ein Fahrzeug gewährt.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

VERTRAGSINHALTE

Der Vertrag kommt durch die Übergabe des Versicherungsscheines zustande.

Auf das Versicherungsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Ihr Vertragspartner ist die:

Badische Rechtsschutzversicherung AG,
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe

Sitz: Karlsruhe, Amtsgericht Mannheim, HRB 107622
Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz Fenrich
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel

Angaben über:

Art, Umfang, Fälligkeit unserer Leistungen, die Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie zur Beitragshöhe entnehmen Sie entweder den Versicherungsbedingungen (ARB 2007) oder dem Versicherungsschein.

Während der Vertragsdauer kann der Beitrag entsprechend den Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders angehoben oder gesenkt werden (Beitragsanpassung nach § 10 ARB 2007).

VERSICHERUNGSSUMME/STRAFKAUTION

Die Versicherungssumme beträgt 500 000 EUR je Rechtsschutzfall.

Für die darlehensweise Bereitstellung der Strafkautions gilt ein Höchstbetrag in Höhe von 100 000 EUR.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Je nach Versicherungsart/-form:

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte bzw. namentlich im Versicherungsschein genannter nichtehelicher Lebenspartner (gemeinschaftliche Lebensführung sowie die Erfassung im Melderegister unter der gleichen Anschrift sind erforderlich).
- Minderjährige Kinder und unverheiratete volljährige Kinder bis zum Ende der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –).

WARTEZEIT/WARTEZEITWEGFALL

Je nach Leistungsart gilt keine Wartezeit bzw. eine Wartezeit von drei oder sechs Monaten. Die Wartezeit entfällt, wenn derselbe Vertragsumfang bei einer anderen Gesellschaft versichert war und beide Versicherungsverhältnisse nahtlos ineinander übergehen.

Für folgende Leistungsarten gilt keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Für folgende Leistungsart gilt eine Wartezeit von drei Monaten:

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf- oder Leasingvertrag über ein fabrikneues Kraftfahrzeug)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Für folgende Leistungsart gilt eine Wartezeit von sechs Monaten:

- Arbeits-Rechtsschutz

PRO SB – VORTEILE DURCH SELBSTBETEILIGUNG

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR reduziert sich diese nach jedem schadenfreien Jahr um 50 Euro. Schon nach 3 schadenfreien Jahren reduziert sich Ihr Selbstbehalt auf Null Euro. Bei einer Schadenzahlung wird der Selbstbehalt auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zurückgesetzt.

TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen bei Eintritt eines Versicherungsfalles fachkundige telefonische Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt zur Verfügung. Diese Beratung ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden. Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Rechtsberatung diese nicht in Rechnung gestellt.

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Die Badische Rechtsschutzversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel. (0 18 04) 22 44 24, Fax (0 18 04) 22 44 25,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Schlichtungsverfahren ist nur möglich, wenn nicht in gleicher Sache eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – oder bei Gericht anhängig ist.

DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn.

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Badischen Rechtsschutzversicherung AG in 76116 Karlsruhe in Textform ohne Begründung widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (ARB) vollständig zugegangen sind.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

- bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag in Sinn des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung auch der in § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

RECHTSFOLGEN DES WIDERRUFS

Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam.

Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs anfallenden Teil des Beitrages zu erstatten, wenn der Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs anfallenden Teil des Beitrages haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung des nicht verbrauchten Teils des Beitrages durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs, erfolgen.

Ist die Belehrung sowie die Folgen des Widerrufs und über den zu zahlenden Beitrag nicht erfolgt, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 LEISTUNGSARTEN

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist; wenn der Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wird, besteht Versicherungsschutz (Internet-Rechtsschutz), soweit kein Zusammenhang besteht mit
 - rassistischen extremistischen pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
 - eines Verbrechens in jedem Fall,
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
für das erste Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen, bis zu einem Betrag von 250 Euro.
- l) Opfer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person soweit diese im privaten Bereich Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)genannten Straftaten wurde.
Der Versicherungsschutz umfasst:
 - den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger,
 - die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand,

- die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a StGB vor einem deutschen Strafgericht,
- bei Vorliegen eines dauerhaften Körperschadens als Folge der Straftat auch die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB).

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
dd) dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers bestimmten bzw. nicht selbstgenutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
ff) der Finanzierung eines der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
 - (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
f) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen)
 - cc) der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds),
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer, dessen Vermittler oder das für den Versicherer tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren, die ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 30 Euro zur Folge haben können (Bagatelldeliktverfahren);
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung.
c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), für die Leistungsarten nach § 2 c) bis g), besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 A VERSICHERERWECHSEL

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis 250 Euro. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt; Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer die Kosten im

- c) Rahmen der gesetzlichen Gebühren eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
 - (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) den – sich aus dem im Versicherungsschein vereinbarten variablen Einstufungsmodell für Selbstbeteiligungen ergebenden – Selbstbehalt je Rechtsschutzfall.

Die Selbstbeteiligung reduziert sich ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn um 50 Euro, wenn in diesem Jahr keine Schadenzahlung in einem Rechtsschutzfall erfolgt ist. Sie reduziert sich nach jedem weiteren Jahr ohne Schadenzahlung in einem Rechtsschutzfall um weitere 50 Euro. Dadurch kann ab dem 4. schadenfreien Jahr seit Versicherungsbeginn der Selbstbehalt auf Null Euro zurückgeführt werden.

Unabhängig von der jeweils erreichten Reduzierung des Selbstbehalts wird dieser ab der nächsten Zahlung in einem Rechtsschutzfall wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag von 150 Euro gestuft. Ab dem nächsten schadenfreien Jahr wird das Einstufungsmodell für Selbstbeteiligungen wieder in Gang gesetzt und die Selbstbeteiligung entsprechend neu festgesetzt.
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einsteilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Bei Rechtsschutzfällen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1, die dort während eines längstens dreimonatigen dauernden, nicht beruflich bedingten, Aufenthaltes eintreten, trägt der Versicherer abweichend von § 5 die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 30 000 Euro. Bei Internet-Rechtsschutzfällen (§ 2 Buchstabe d) beträgt die Höchstgrenze der zu tragenden Kosten 5 000 Euro.

Insofern besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss der Badischen Rechtsschutzversicherung AG spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 BEITRAG

- A Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt.
Ist eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
 - (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
 - (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versiche-

nehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- E Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.
- F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 10 BEITRAGSANPASSUNG

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vmhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
gemäß den §§ 21 und 22,
gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
gemäß den §§ 26 und 27,
gemäß § 28
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vmhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vmhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberechnen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vmhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vmhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechende Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vmhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vmhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBEMESSUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17 VERHALTEN NACH EINTRITT DES RECHTSSCHUTZFALLES

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 STICHENTSCHEID

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 19 (ENTFÄLLT)

§ 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT ANZUWENDENDEN RECHT

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn

der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgang). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrganges zugrunde liegt.
- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgang zu bezeichnen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrganges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrgang bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrganges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgang handelt.

§ 21A VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht im Umfang des § 21 Absätze 1, 4, 6-9 für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz

besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind
- die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden, volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande.
- (4) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsache, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

§ 22 FAHRER-RECHTSSCHUTZ/VERKEHRSTEILNEHMER-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsenmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 PRIVAT-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,
- für den privaten Bereich,
 - für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden, volljährigen Kinder, letztere bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE, RECHTSSCHUTZ FÜR FIRMEN UND VEREINE

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (4) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, Fahrschulen oder Tankstellen:
- Mit Versicherungsnehmern, die Inhaber eines Betriebes des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks, einer Fahrschule oder Tankstelle sind, kann abweichend von Absätzen 2 und 3 vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz – auch für den privaten Bereich – in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
 - Versicherungsschutz besteht ferner für den Versicherungsnehmer als Fahrer ihm nicht gehörender oder auf eine andere Person zugelassener oder auf den Namen einer anderen Person mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger sowie für die gemäß § 24 Absatz 1a) mitversicherten Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend genutzt werden.
- (c) In Ergänzung zu § 24 Absatz 2 umfasst der Versicherungsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), jedoch beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer und Halter der auf ihn nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch mit amtlichen schwarzen Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger nach § 24 Absatz 4 a) stehen.
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g).
- (d) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 PRIVAT- UND BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden, volljährigen Kinder, letztere bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Haben der Versicherungsnehmer und / oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.
- (6) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ausgeschlossen werden.

§ 26 PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden, volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die unter a) und b) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10 000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in Absatz 2 a) und b) genannten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die in Absatz 2 a) und b) genannten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (8) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ausgeschlossen werden.

§ 27 LANDWIRTSCHAFTS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungs-

- nehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die unter b) und c) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die unter b) und c) genannten Kinder dieser Personen,
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die unter b) und c) genannten Kinder dieser Personen,
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Kraffräder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2007 lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren unter b) und c) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem

- Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 d), |
| für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 e), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 g), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 j), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 k), |
- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen und mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 29 RECHTSSCHUTZ FÜR EIGENTÜMER UND MIETER VON WOHNUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e). |

KLAUSELN

KLAUSEL 05/

KLAUSEL ZU §§ 24 UND 28 ARB 2007

– RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGSRECHT –

- a) Der Versicherungsschutz für die Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen und sonstigen selbstständigen Tätigkeit gem. §§ 24 und 28 ARB 2007 kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen ausgedehnt werden, soweit er nicht in den Leistungsarten nach § 2 a), b) und c) ARB 2007 enthalten ist.
- b) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

KLAUSEL 07/

– SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTREISE-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG –

§ 1

Versicherungsschutz wird dem Versicherten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Fahrer und Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gewährt.

§ 2

Der Versicherungsschutz umfasst

1. Schadenersatz-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 a) ARB 2007
2. Straf-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 i) aa) ARB 2007
3. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 j) ARB 2007

§ 3

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen eines Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

§ 4

Im Übrigen gelten die §§ 1, 3 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2007).

KLAUSEL 08 /

KLAUSEL ZU §§ 23, 25 UND 26 ARB 2007

– SINGLE-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLEINSTEHENDE/ALLEINERZIEHENDE UND UNVERHEIRATETE PERSONEN –

Abweichend von Ziffer (1) der §§ 23, 25 und 26 ARB 2007 besteht Versicherungsschutz nur für den alleinstehenden/alleinerziehenden und unverheirateten oder verheirateten aber getrennt lebenden Versicherungsnehmer.

Heiratet oder führt der Versicherungsnehmer eine eingetragene Lebenspartnerschaft, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf den Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Ehepartner/Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif des Versicherers für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer einer Änderung seiner Lebensumstände, die zur Änderung (Eheschließung, Eintragung der Lebenspartnerschaft) des Single-Tarifes führen, unverzüglich anzuzeigen.

ZUSATZKLAUSEL ZU §§ 25, 26 ARB

– RECHTSSCHUTZ PRO SENIOREN –

Dieser Rechtsschutz wurde speziell für Rentner und Pensionäre ab 58 Jahre entwickelt.

Eine Mitversicherung besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen in diesem zusätzlichen Umfang, abweichend von §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 ARB 2007 nur für den ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB.

Der Versicherungsschutz der §§ 25, 26 ARB kann für diesen Personenkreis um folgenden Umfang erweitert werden:

- a) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2b ARB mit der Maßgabe, dass der Versicherungsschutz nur besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis (§ 8 Abs. 1 SGB IV),
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal;
 - Streitigkeiten aus Beihilfe- und Pensionszusagen oder aus betrieblichen Altersversorgungen und beihilferechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;

Gemäß § 4 Abs. 1 c ARB besteht hierfür eine Wartezeit von 6 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes dieser Zusatzvereinbarung.

- b) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Vorsorgeverfügungen in diesem Sinne sind die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht.

Versichert ist der erste Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ARB. Kosten werden max. bis zu 250,00 € erstattet sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Abzug gebracht.

- c) erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Erbrecht

Versicherungsschutz besteht für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zu Erstellung eines eigenen Testaments führt. Kosten hierfür werden bis zu 250,00 € erstattet, sobald ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist nicht abhängig von einer Änderung der Rechtslage gem. § 4 Abs. 1 b ARB. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Abzug gebracht.

- d) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmer als Betroffener im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Anordnung gem. § 1896 ff. BGB, aufgrund der für den Versicherungsnehmer ein Betreuer bestellt werden soll. Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des Verfahrens einer Betreuungsanordnung vor einem Gericht in Deutschland.

Mobiler Anwaltservice

Der Versicherer übernimmt pro Versicherungsfall die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwaltes für max. drei Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland, wenn der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, den Rechtsanwalt aufzusuchen und dieser in dem Landgerichtsbezirk in dem der Versicherungsnehmer wohnt, zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn das Reiseziel innerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder der Wohnort des Rechtsanwaltes befindet. Ist der Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers in einem Krankenhaus in Deutschland, so muss der Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen sein. In beiden Fällen muss der Besuch zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein.

Vorbemerkung:

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertrag-sähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Antrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GdV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband –, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauches besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten
- Kündigung zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmisbrauches der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauches

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauches) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliiegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vertäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe/unserem Versicherungsverband gehören zur Zeit folgende Unternehmen an: der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, die Badische Allgemeine Versicherung AG, die Badische Rechtsschutzversicherung AG sowie die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit der SV Lebensversicherung Baden-Württemberg AG und der Landesbausparkasse Baden-Württemberg.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst personenbezogene Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BGV / Badische Versicherungen

Durlacher Allee 56 / 76131 Karlsruhe // **Telefon** 0721 660-0 // **Fax** 0721 660-1688 // **E-Mail** ksc@bgv.de // www.bgv.de